**Bekanntmachung UVP-Portal**

Die Inselgemeinde Juist beantragt die Bewilligung gemäß § 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10 und 14 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit §§ 5 und 9 NWG für die Entnahme von Grundwassers bis zu einer Menge von 350.000 m³/Jahr zur öffentlichen Wasserversorgung.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben besteht.

Begründung:

* Die beantragte Grundwasserförderung wirkt sich oberflächennah nur kleinräumig und in keinen naturschutzfachlich bedeutsamen oder aus anderen Gründen sensiblen Bereichen aus.
* Die beantragte Grundwasserentnahme ist dem Grundwasserangebot plausibel angepasst.
* Zur Feststellung möglicher Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Wasser- und Naturhaushalt wird eine Beweissicherung durchgeführt.
* Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, den 14.12.2021

Landkreis Aurich – Der Landrat